

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
für den Raum
einer
kleinstalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Die von hier gebürtige, 15 Jahre alte Auguste Wilhelmine Illig hat eine ihr rechtskräftig zuerkannte Gefängnißstrafe zu verbüßen. Da die zc. Illig ihren bisherigen Aufenthalt verlassen hat und der Verdacht begründet erscheint, daß sie sich der Vollstreckung der erkannten Strafe zu entziehen sucht, so werden alle Criminal- und Polizeibehörden hierdurch ersucht, die zc. Illig im Betretungsfalle anzuhalten und mittels Schubes anher zu dirigiren, bez. wegen ihrer Abholung Nachricht anher zu ertheilen.
Eibenstock, 10. August 1878.

Königliches Gerichtsam.

In Stellvertretung: **Cyfrig**, Referendar.

Nachdem das nur in Erbstollungerechtigkeit ohne Grubenfeld bestehende Berggebäude **Sechs Brüder Einigkeit Stolln am Waldbache bei Sofa** von dem Vertreter der Besitzer desselben Herrn Bergingenieur Hartung auf Königin Marienhütte in Gainsdorf unter dem 18./19. Juli 1878 bei dem königlichen Bergamte losgesagt worden ist, so wird dies in Gemäßheit von § 169 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 und § 136 der Ausführungsverordnung dazu vom 2. December 1868 auf Requisition des gedachten Bergamtes hiermit bekannt gemacht und werden hierbei die etwaigen Gläubiger des genannten Berggebäudes darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen nach § 169 des allgemeinen Berggesetzes das Recht zusteht, binnen einer Frist von drei Monaten, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei unterzeichnetem Gerichtsamte auf gerichtliche Zwangsversteigerung des losgesagten Bergwerkseigentumes anzutragen und ihre Befriedigung aus demselben zu verlangen.

Königliches Gerichtsam Eibenstock,

am 9. August 1878.

In Stellvertretung: **Cyfrig**, Referendar.

E.

Bekanntmachung.

Nachdem an Stelle des verstorbenen Röhrmeisters Friedrich Unger der Handarbeiter **Gregott Bauer** hier als städtischer Röhrmeister heute in Pflicht genommen worden ist, wird Dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Eibenstock, am 9. August 1878.

Der Stadtrath.

Rose, Bürgermeister.

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht.

Dr. C. Die politische Form, unter welcher ein Staat regiert wird, ist vielleicht nicht gerade die Hauptsache für das Gedeihen desselben, aber sie ist doch immer sehr wesentlich. Auch auf dieses Verhältniß läßt sich das schöne Wort Rückert's anwenden:

Grundstein zwar ist der Gehalt,
Doch der Schlüsselstein ist Gestalt.

Die Formen der Staatsverwaltung und Staatsregierung sind außerordentlich wichtig. Eine Form kann richtig und unrichtig, heilsam oder unheilstiftend sein; sie kann, je nachdem sie das Eine oder das Andere ist, eben so viel Schaden verhüten als anrichten.

Die Form, in welcher in den Staaten mit parlamentarischen Einrichtungen die Wahl der Mitglieder für die Vertretungskörperschaften stattfindet, ist also eine Sache von erheblicher Bedeutung.

Man hat früher, als man in Deutschland nur beschränktes Wahlrecht kannte, eine Menge von Argumenten gegen diese Form der Wahl in's Feld geführt, welche äußerlich und theoretisch genommen durchaus begründet erschienen. Seitdem ist nun das von mancher Seite so heiß ersehnte allgemeine, direkte und gleiche Wahlrecht bei uns in Deutschland eingeführt, und schon nach ganz kurzer Erfahrung zeigt dasselbe Nebelstände, welche diejenigen der beschränkteren Wahlformen offenbar bei Weitem überwiegen. Hätte man vorher ein wenig die bezüglichen Erfahrungen, z. B. in den Vereinigten Staaten, vorurtheilslos zu Rathe ziehen wollen, so hätte man aus denselben leicht die Schlussfolgerung ziehen können, daß das allgemeine, direkte und gleiche Wahlrecht keine Garantie bietet gegen die Wahl der allernüchternsten Volksvertreter, gegen die Schaffung einer höchst verderblichen Gesetzgebung unter Mitwirkung derselben und gegen das Hereinbrechen der gefährlichsten und verhängnisvollsten Zustände.

Wir haben diese Erfahrung nun auch an uns selbst gemacht. Wird man die erforderliche Lehre daraus ziehen?

Es ist ja vollkommen richtig, daß auch das beschränktere Wahlrecht keine irgend absolute Garantie bietet gegen Mißgriffe und Irrthümer. Aber immerhin entspricht das beschränktere Wahlrecht einem ruhigeren Gange der Gesetzgebung, und hat unter allen Umständen große Vortheile vor dem allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrecht voraus, daß nicht alle schlimmen Volkseigenschaften bis in die untersten Tiefen aufgewühlt werden.

Wer sich z. B. die Wahlvorgänge in den Vereinigten Staaten unbefangenen ansehen will, muß gradezu von Schreck, Entsetzen und Ekel er-

füllt werden. Wählen ist dort gleichbedeutend mit systematischer Aufwühlung des untersten Hefensapfes der Menschennatur. Nicht bei der Begeisterung, der Verläumdung, der Lüge, der Aufhebung der schlimmsten Leidenschaften ist man stehen geblieben: die einfache Consequenz dieses Wahlsystems hat bereits bis zur Anwendung des direkten Betruges im großen Maßstabe, der offenen offiziellen Wahlfälschung, ja bis zur Anwendung der brutalen Gewalt mit den Waffen geführt.

Wenn auch die bei uns gemachten Erfahrungen noch nicht so weit reichen — glücklicher Weise — so hat doch die kurze Zeit, in welcher wir mit dem allgemeinen Wahlrecht experimentiren, bedenkliche Erscheinungen zur Genüge hervorgerufen, um uns die Frage nahe zu legen, ob nicht ein beschränkteres Wahlrecht bessere Dienste leisten möchte.

Man wird vermuthlich nicht umhin können, dieser Frage bald nahe zu treten. Die Frage, ob einige wenige Vertreter sozialistischer Anschauungen mehr oder weniger in den Vertretungskörpern sitzen, ist dabei für uns keineswegs maßgebend. Bei beschränkterem Wahlrecht würde die Stellung und Thätigkeit einiger sozialistischer Vertreter voraussichtlich einen erheblich anderen Charakter erhalten, wie dies in Verbindung mit dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht der Fall ist.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Die stetig fortschreitende Besserung in dem Befinden des Kaisers läßt bereits dessen Theilnahme an den Manövern des 11. Armeekorps in Hessen als gesichert erscheinen, denn der Magdeburger Zeitung ist aus Wilhelmshöhe gemeldet worden, daß bei der dortigen Schloßverwaltung am 8. dts. Mts. die Weisung eingetroffen sei, die Räumlichkeiten des Schlosses zum Aufenthalt des Kaisers und seines Gefolges für die Tage vom 20. bis 23. September d. J. bereit zu stellen. Se. Majestät wird daselbst für das erwähnte Manöver sein Hauptquartier aufschlagen. — Aus Teplitz wird gemeldet, daß der Kaiser am Freitag und Sonnabend Bollbäder genommen habe. Das Befinden Sr. Majestät ist fortdauernd befriedigend. — Der Chef des Militärkabinetts, General v. Albedyll, ist von Pomburg in Teplitz eingetroffen.

— Die Besetzung von Bosnien und der Herzegowina durch die Oesterreicher erfordert immer mehr Blut. Christen und Muhamedaner erheben sich gegen die einrückenden Truppen, legen sich in den Bergen und Schluchten in Hinterhalt und lauern kleinen Abtheilungen auf, aber sie schaaren sich auch in großen Massen zusammen und leisten größeren Truppencomplexen hartnäckigen Widerstand. Die neuesten Depeschen